

*Liebe Vereinsmitglieder,*

leider ist ein wirklich verlässlicher Zeitpunkt für die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der Raumschießanlage noch nicht abzusehen. Selbstverständlich informieren wir schnellstens, wenn die Beschränkungen aufgehoben werden. Wir planen, dann zusätzliche Termine für Training und Wettkämpfe zu ermöglichen.

Um möglichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Änderungen zu begegnen, einige Hinweise (diese Hinweise können selbstverständlich nicht das eigenverantwortliche Handeln oder das Sachkundigmachen bei Unklarheiten ersetzen):

### **Umgang mit Identifikationsnummern Nationales Waffenregister (NWR-ID)**

- Jeder Waffenbesitzer ist mit einer persönlichen Identifikationsnummer registriert (P-ID)

- Jedes Erlaubnisdokument ist mit einer eigenen Identifikationsnummer registriert (E-ID)

Diese ID-Nummern werden von der Waffenbehörde auf den Erlaubnisdokumenten eingetragen. Sollten ältere Dokumente (WBK) diese Eintragung noch nicht haben, erfolgt dies bei der nächsten Vorlage durch die Behörde.

Im NWR ist jede Waffe und jedes wesentliche Waffenteil mit einer eigenen Identifikationsnummer (W-ID bzw. T-ID) registriert. Diese haben keinen Bezug zur Seriennummer der Waffe und werden nicht im Erlaubnisdokument eingetragen. Sie können aber bei der zuständigen Waffenbehörde schriftlich (E-Mail genügt) abgefragt werden.

Nach derzeitigem Stand sind diese ID-Nummern nur im gewerblichen Geschäftsverkehr bzw. bei Überlassung an gewerbliche Erlaubnisinhaber anzugeben.

Bei Überlassung im Privatbereich (Geschäftsverkehr von Privat an Privat) ist die Weitergabe der NRW-ID nicht vorgeschrieben.

Fazit: Es besteht also für den privaten Erlaubnisinhaber derzeit keine Pflicht zur Abfrage der ID-Nummern bei der Behörde, sofern keine Überlassung in den gewerblichen Bereich erfolgen soll.

### **Anzeige Altbesitz von „Großen Magazinen“ (nach aktuellem Waffenrecht verboten), von bisher freien Teilen, die nach aktuellem Waffenrecht wesentliche Teile sind sowie von bisher freien Dekowaffen/Salutwaffen**

„Große“ Magazine sind laut Gesetzgeber **Magazine für Zentralfeuermunition** mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen für Langwaffen oder mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen.

Bei Besitz von Langwaffen und Kurzwaffen und Magazinen, die für beide Arten nutzbar sind, gelten Magazine für mehr als 10 Patronen als „groß“.

Auch bloße Magazingehäuse mit der entsprechenden Kapazität sind vom Verbot erfasst (also auch dann, wenn große Magazine auf weniger Patronen blockiert sind).

Bitte unbedingt beachten: Das Verbot gilt auch für Magazine, für die keine passende Waffe im Besitz ist – also auch für Dekomagazine oder „Nostalgiemagazine“ aus NVA- oder BW-Zeiten!

Bezüglich bisher freier Teile und freier Dekowaffen/Salutwaffen ist eine Einzelprüfung erforderlich! Daher also bitte sachkundig machen und im Zweifelsfall bei der Waffenbehörde nachfragen.

### **Verfahrensweise Altbesitz Magazine, Erwerbszeitpunkt vor 13.06.2017**

Die Anzeige muss schriftlich (E-Mail genügt) bei der zuständigen Waffenbehörde bis **spätestens 1. September 2021** erfolgen.

Wenn auch die zugehörige Waffe vor dem 13.06.2017 erworben wurde, dürften keine Probleme auftreten. Ansonsten sollte der frühere Erwerb glaubhaft dargestellt werden. Dies dürfte bei Dekomagazinen u.ä. kein Problem sein.

Auch ist der vorzeitige Erwerb von Magazinen für Waffen, die erst nach dem 13.06.2017 erworben wurden oder noch erworben werden sollen, selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen.

### **Verfahrensweise Altbesitz Magazine, Erwerbszeitpunkt am oder nach 13.06.2017 (bis 31.08.2020)**

In diesem Fall ist der weitere Besitz nur möglich, wenn ein Antrag nach § 40 Absatz 4 WaffG auf Ausnahme vom Verbot **bewilligt** wird. Auf der BKA-Seite wurde hierzu ein Antragsformular eingerichtet. Bei diesem Antrag muss man Gründe, Kaufbelege, Aufbewahrung und vieles mehr nachweisen. Selbstverständlich besteht hier kein Anspruch auf Bewilligung.

***Die Einzelheiten zum Altbesitz und Übergangsvorschriften sind in § 58 Waffengesetz aufgeführt.***

**Die Verfahrensweisen der einzelnen Waffenbehörden sind teilweise unterschiedlich, persönliche Vorsprachen sollten aber unbedingt unterbleiben. In aller Regel genügt E-Mailverkehr bzw. Zusendung von Unterlagen und Dokumenten auf dem Postweg.**

**In Dresden ist nur noch der schriftliche Weg vorgesehen.**

Selbstverständlich steht auch der Vorstand für Anfragen zur Verfügung – **also lieber einmal zu viel als einmal zu wenig fragen ...**

In der Hoffnung auf baldige Normalisierung –

***beste Grüße vom Vorstand***